

RzF - 6 - zu § 40 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 10.05.1972 - 42 XII 71

Leitsätze

- 1.** Im Rahmen des übertragenen Aufgabenkreises steht der Teilnehmergemeinschaft keine Klage gegen Planänderungen durch den Spruchausschuß zu.

- 2.** Ein Rechtsschutzbedürfnis der Teilnehmergemeinschaft besteht nur bei Flächen, die für die Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen, also für Zwecke der Teilnehmer ([§ 39 FlurbG](#)), vorgesehen waren, nicht jedoch für Flächen, die im öffentlichen Interesse ([§ 40 FlurbG](#)) bereitgestellt wurden.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 2 - zu § 18 Abs. 2 FlurbG.